

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Es folgt jeder Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterfahrplan je nach Jahreszeiten.
Wochenscheit um die Jahresende.

Redaktion, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
in Firma Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 40 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Briefporto
Einzelnummernpreis: 15 Pf.
die Originalen der Anzeigen oder deren Nachdruck
nehmen die 11 mm breite Zeile 35 Pf.
Rabatt wird nur bei Wiederbestellungen gewährt.

Nr. 153.

Telegraphisch-Nachricht Nr. 82.

Mittwoch den 7. Juli 1915.

Telegraphisch-Nachricht Nr. 82.

78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 100) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

1. Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm des aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahnte Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, zum Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, von dem sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, so daß aus den §§ 3 bis 6, 21, 22 nichts anderes ergibt. Diese gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsversteigerung durch Vollziehung erfolgen.

3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszuführen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausführens Bestimmungen erlassen.

4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch Dritte vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Kosten auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Geschäftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu tragen.

Dies gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht abführt.

5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über einen Kommunalverband hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebs von dem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Der Anfuhr des Brotgetreides in den Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen der zuständigen Behörde und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achtundert Gramm Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Geschäftes sowie seiner Naturalberechtigten, insbesondere Miteigentümer, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

7. Das zur Herbst- und zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden;

8. Selbstgezeugenes Saatgetreide für Saatweide verwenden. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befassen haben. Die veräußerten Mengen sind von dem Veräußerer dem Kommunalverbande binnen drei Tagen anzuzeigen.

9. Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 zu bestimmen, die Sätze von neun Kilogramm Brotgetreide und achtundert Gramm Mehl beizubehalten oder welche Sätze zu setzen sind.

10. Der Bundesrat kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut für landwirtschaftliche Betriebe verwendet werden dürfen; in diesem Falle kann der Bundesrat die Zentralbehörden ermächtigen, die Saatgut- und Frühjahrsbestellung zuteil Bedarfsanteile; der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;

11. wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden;

12. in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Hintertorn zur Verfütterung freigegeben werden darf;

Veräußerung, durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirk des Kommunalverbandes entfernt wird.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach den §§ 5, 6 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 10. Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichsminister.

§ 11. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichsminister ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechszehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen, und einem Elbsch-Pothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichsminister ernannt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichsminister erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaftsmitglieder bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichsminister.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichsministers.

§ 13. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Mengen die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) verwenden dürfen;
- c) welche Rüdage aufzusammeln ist;
- d) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien, und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zuteil Bedarfsanteile; der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Hintertorn zur Verfütterung freigegeben werden darf;

h) bis zu welchem Mindestsatz die Brotgetreidearten auszumahlen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat. Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 15. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;
- b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittelung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;
- c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
- d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
- e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1 d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16. Die Kommunalverbände haben, unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Erntelächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und der Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen, sowie anzugeben, welche Mengen als Saatgetreide in Betrieben der im § 6 Abs. 1 c bezeichneten Art gezogen sind und voraussichtlich an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes geliefert werden.

§ 18. Jeder Kommunalverband hat, unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1 b, Abs. 3) aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatweiden (Saatgetreide, Saatgut) geliefert werden soll.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1 d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Verfütterung von Hintertorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1 g) zulassen.

§ 20. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen (§ 14 Abs. 1 f) zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirk des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle geliefert worden ist. Saatgut, das in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes geliefert worden ist, wird angerechnet, wenn die Reichsgetreidestelle der Lieferung zustimmt.

§ 21. Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionäre, durch die der Anlauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden.

§ 22. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23. Bei Beschaffung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 c, f) ist der im Kommunalverband anfallende Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24. Ergibt sich in einem Kommunalverbande nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ein Ueberschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Ueberschuß der Reichsgetreidestelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25. Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck anzugeben, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Be-

zirle herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 26. Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1915 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1 e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, und daß er den Vorschriften des § 48 genügt. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1915 die Kommunalverbände mitzuteilen, welche sie als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Die Reichsgetreidestelle hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte soweit wie möglich beihilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen.

§ 27. Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmaßens oder der Trocknung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28. Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei der Festsetzung der abzuleistenden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) der Bedarfsanteil freizulassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverbande sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29. Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt beihilflich zu sein.

§ 30. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

§ 31. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 32. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befahlig haben.

Diese Vorräte sind aussondern und von der Enteignung ausnehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 33. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zurzeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgelegt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Für Gegenstände, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freiwillig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgelegt wird.

§ 36. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1 f), §§ 20 bis 22, § 24 zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichsminister.

§ 37. Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

(Schluß folgt.)

Verbot der Verbreitung der Resolutionen des Internationalen Frauenkongresses im Haag.

Auf Grund § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird jede Art der Verbreitung und Verbreitung der Resolutionen des Internationalen Frauenkongresses im Haag, 28.—30. April 1915, sowie jede öffentliche Erörterung dieser Resolutionen für die Dauer des Kriegszustandes im Bezirke des 18. Armee Korps mit Ausnahme des Befehlssbereichs der Festungen Mainz und Coblenz verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt (Main), den 27. Mai 1915.

Abt. III b T. Nr. 11 089/4967. 18. Armee Korps.

Befehl: Verfügungsbefugnisse für Steinföhler.

Bezug: R. Nr. 1305/3. 15. A 7 V (Ges. Nr. 1897) und R. Nr. 654/4. 15. A 7 V (Rdo. II c/B Nr. 2058).

Auf Grund der Verfügung des Kriegsministeriums vom 1784/6. 15. A 7 V werden die im Befehlssbereich des 18. Armee Korps für Steinföhler ergangenen Verfügungen für alle Gasanstalten und Kaserne aufzuheben, Ausnahme der Gasanstalten zu Wiesbaden, Jannu, Offenbach und der Höchster Farbwerke.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1915.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee Korps.

Abt. II c/B. Tgb. Nr. 2909.

Betr. Passierscheine nach Belgien.

Das Generalgouvernement in Belgien weist darauf, daß von den Polizei-Präsidenten, Landräten und Kreisverordneten die Passierscheine lediglich als ein „Personalbeweis“ anzusehen sind, nicht aber zur Reise nach Belgien ermächtigen; zu diesem Zweck ist vielmehr bei dem Stellvertretenden Generalkommando ein besonderer „Passierschein“ zu beantragen.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1915.

Stellvertretendes Generalkommando. XVIII. Armee Korps.

Abt. VI. Tgb. Nr. 3121.

Nachdem sich die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Anspach weiter ausgebreitet hat, habe ich die Gemarkung Anspach mit Ausschluß des Bahnhofes und der in ihn von den Ortschaften Westerfeld und einmündenden Zufahrtswege, als Sperrbezirk erklärt.

Ulfingen, den 3. Juli 1915.

J. Nr. 9069. Der Landrat.

Die i. Zt. in dem Schöffe des Karl Pfeifer II. Bräunmühle, Gemeinde Ergeshausen, ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Schöfferei ist aufgehoben.

Dies, den 29. Juni 1915.

L. 4401. Der Landrat.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli 1915 tritt der Rgl. Kreisärztl. in Limburg wieder sein Amt als Kreisärztl. des Kreises Westerburg übertragene worden.

Hierdurch werden meine Veröffentlichungen vom 1. August 1914 (Kreisblatt Nr. 183) und vom 27. Februar 1915 (Kreisblatt Nr. 48) aufgehoben.

Limburg, den 5. Juli 1915.

L. Der Landrat.

Die dritte italienische Armee geschlagen.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 6. Juli. (W. Z. B. Amtlich.) Nachts wurden zwei französische Angriffe bei Les Eparges abgewiesen.

Die Beute des Erfolges am Prieferwalde hat sich um 1 Feldgeschütz und 3 Maschinengewehre erhöht. Außerdem fiel ein Pionierpart mit zahlreichem Material in unsere Hand. Unsere Flieger griffen den Flugplatz Corcieux östlich von Epinal und ein französisches Lager am Breitfeld östlich von Krüt in den Vogesen an.

Oberste Heeresleitung.

Vom den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 6. Juli. (W. Z. B. Amtlich.) Heute am frühen Morgen wurde der stark besetzte Wald südlich Viale-Bloto (westlich der Straße Suwalki-Kalwarja) erobert. Dabei nahmen wir 500 Russen gefangen.

Die Lage bei den deutschen Truppen ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 6. Juli. (W. Z. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 6. Juli 1915, mittags:

Durch die Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand in der zweiten Schlacht bei Krasnik geworfen, ziehen sich die Russen in nördlicher und nordöstlicher Richtung zurück. Die Armee des Erzherzogs bringt nach gelungenem Durchbruch unter neuen erfolgreichen Kämpfen weiter vor und hat gestern die Gegend von Gielzew und die Höhen nördlich der Wyznica erklämpft. Unter dem Druck dieses Vorgehens wich der Gegner auch am Wieprz über Tarnograd zurück. Die in diesen Kämpfen eingebrachte Beute hat sich auf 41 Offiziere, 11 500 Mann und 17 Maschinengewehre erhöht.

Am Bug und in Ostgalizien ist die allgemeine Lage unverändert.

An der Plota-Lipa und am Dniestr herrscht Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: von Höfer, Feldmarschallleutnant.

Der Siegeszug der Verbündeten.

Bukarest, 6. Juli. (I. U.) Der Sonderberichterstatter des „Universul“ meldet von der rumänisch-ungarischen Grenzstation Warmornia: Immer wieder versuchen die Russen, bald da bald dort die österreichisch-ungarischen Stellungen zwischen Dniestr und Pruth zu durchbrechen. Alle Durchbruchversuche der Russen scheiterten jedoch an der außergewöhnlichen Wachsamkeit der Österreicher, die den Gegner unter den schwersten Verlusten überall zurückschlugen. Die Russen räumen täglich weitere Ortschaften Bessarabiens.

Berlin, 6. Juli. (I. U.) Der Kriegsberichterstatter des „Berl. Lok. Anz.“, Kirchlechner, meldet aus dem R. und A. Kriegspressequartier unterm 5. Juli: Die Geographie des Raumes, in welchem die österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen den in heftigen und mit starken Kräften geführten Kämpfen sich systematisch zurückziehenden Russen siegreich nachdrängen, ändert sich alle 24 Stunden. Heute kann im Raume längs der Linie Ramonka—Strumilowa bis zu der an der wichtigen Eisenbahnlinie Lemberg-Brodny unmittelbar in der Nähe des Kreuzungspunktes mit der Linie Tarnopol-Lemberg liegenden Ortschaft Krasne nur von Verfolgungskämpfen gesprochen werden. Am Bug bei Arlow brachte der russische Rückzug am Wieprz für uns erfolgreiche Kämpfe. Die Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand bringt weiter siegreich vor und auch die österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen der Armee von Linzingen haben den Russen ihre Stellung am westlichen Ufer bei Plota-Lipa unmöglich gemacht. Hier wurden viele tausend russische Gefangene gemacht. Zur Ergänzung der günstigen Lage kommen noch die abgewiesenen italienischen Angriffe im Süden hinzu.

Kein Austausch gefangener Militärärzte in Russland.

Nach der „Nowoje Wremja“ sollen, wie die „Mil-pol. Korr.“ meldet, die gefangenen deutschen und österreichisch-ungarischen Militärärzte nicht gegen gefangene russische Ärzte ausgetauscht werden. Sie sollen vielmehr den Sanitätsdienst bei den gefangenen Landsleuten in den nördlichen Gouvernements und in Sibirien versehen. Auf 1500 Gefangene soll immer ein Arzt kommen.

Der Krieg mit Italien.

Wien, 6. Juli. (W. Z. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 6. Juli 1915, mittags:

Die Kämpfe im Görzischen, die in den letzten Tagen immer größeren Umfang angenommen hatten, entwickelten sich gestern durch den allgemeinen Angriff der italienischen 3. Armee zur Schlacht. Etwa vier feindliche Korps gingen unter mächtiger Artillerieunterstützung gegen unsere Front vom Görzer Bräudenkopf bis zum Meere vor. Sie wurden vollständig zurückgeschlagen und erlitten furchtbare Verluste. Dank der über alles Lob erhabenen Haltung unserer vortrefflichen Kriegsgewandten Truppen, besonders der tapferen Infanterie, blieben alle unsere Stellungen unverändert in unseren Händen. So halten die Helden an der Südwestgrenze der Monarchie starke und treue Wacht gegen die Ueberzahl des Feindes. Sie können des Dankes aller Völker ihres Vaterlandes und der im Norden von Sieg zu Sieg eilenden Armeen sicher sein.

Am mittleren Jonio, im Kragebiet und an den übrigen Fronten hat sich gestern nichts Wesentliches ereignet.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: von Höfer, Feldmarschallleutnant.

Österreichische Truppen auf italienischem Boden.

Wien, 6. Juli. (I. U.) Der Kriegsberichterstatter des „Deutschen Volksblattes“ meldet aus dem R. A. Kriegspressequartier: Ich bin auf dem Kampfgebiet der Stille-Loches angekommen, wo mit der Armee der Mitte, die österreichisch-ungarische Truppen bereits auf italienisches Gebiet vorgedrungen haben. Die hat die Hotels auf der Ferdinand-Höhe bisher angegriffen. Die italienischen Hotels auf dem Elfen sind in unserer Hand.

Die osmanischen Kampfgebiete.

Konstantinopel, 6. Juli. (W. Z. B. Nichtamtlich.) Das Hauptquartier teilt mit: An der Dardanellenfront versenkte am 4. Juli nachmittags ein türkisches Unterseeboot vor Sedd-ul-Bahr einen großen russischen Transportdampfer mit zwei Schornsteinen. Der Dampfer ging nach drei Minuten unter. An der Gruppe wollte der Feind in der Nacht zum 4. Juli lebhaften Gewehrfeuer gegen unseren rechten Flügel. Aufklärungsabteilungen vorrücken lassen, die wir zum Bei der Südgruppe sprengte unsere Artillerie am 4. Juli feindliches Munitionslager in die Luft und rief in den feindlichen Batterien einen Brand hervor. Die Explosion zermietete die feindlichen Soldaten, die herbeieilten, um Feuer zu löschen.

An der Kaukasusfront verfolgen wir die russischen rechten Flügel zurückgeschlagene feindliche Truppen.

An der Trakfront gegen Bessarabien wurde eine feindliche Truppenabteilung, die mit der Euphratbahn nach Bagdad wurde, von unseren Truppen und Freiwilligen in der Gegend von Bagdad geschlagen. Der Feind ließ über 60 Tote zurück, einen Major und zwei andere Offiziere. Auf der Front führte der Feind auch zwei mit seinen Verwundeten beladene Fahrzeuge weg. Wir erbeuteten eine Menge Gewehre, Munition. Auf diese Weise haben wir die englische Front in dieser Gegend in einen Rückzug gezwungen, der unter dem Schutze der auf dem Flußlauf befindlichen Kanonenboote ausgeführt wurde.

Auf den übrigen Fronten nichts vom Schutze.

Beschickung des deutschen Konsulats in Alexandrette.

Konstantinopel, 6. Juli. (W. Z. B. Nichtamtlich.) Der französische Panzerkreuzer „Jeanne d'Arc“, der in den Häfen von Alexandrette einfuhr, sandte dem deutschen Konsul in Bagdad einen Brief an den Vizegouverneur mit der Aufforderung, das deutsche Konsulat in Bagdad zu besetzen. Nachdem die Behörden sich weigerten, bombardierte der Kreuzer das Konsulat, indem er 15 Granaten abfeuerte. Der Panzerkreuzer wurde unverletzt in Sicherheit gebracht. Der „Jeanne d'Arc“ entsetzte die türkischen Behörden, daß ein solches Unternehmen unternommen worden ist.

Austausch der Kriegsinvaliden.

Der Schweizer Grenze, 6. Juli. (Str.) Nach ziemlich langen und schwierigen Verhandlungen ist die französische und die deutsche Regierung über den gegenseitigen Austausch von Kriegsinvaliden, die genau bestimmten Kategorien angehören, geeinigt. In ihr Vaterland zurückkehrenden Verwundeten und Kranken werden zur Untersuchung der Kommissionen in Konstantinopel und Lvon versammelt. Zwei Schweizer Ärzte werden die Untersuchung der Kommissionen bewohnen. Die beiden Austauschkommissionen werden von der einen und der anderen Seite am 10. und 11. Juli abgehen.

Angriffe englischer U-Boote auf feindliche Handelsschiffe.

Berlin, 5. Juli. (W.T.B. Amtlich.) Ueber Angriffe englischer Unterseeboote auf feindliche Handelsschiffe aus Konstantinopel folgende amtliche Feststellungen: 1. Am 12. Mai wurde der türkische, nicht armierte „Tithad“, der im Hafen von Panderma Ladung ohne vorhergehende Warnung mit einem Torpedoboot angegriffen. Die Schüsse gingen fehl und trafen keine Wunden. 2. Am 18. Mai wurde der türkische, nicht armierte Handelsschiff „Dogan“ auf der Fahrt von Panderma nach Konstantinopel ohne Warnung von einem englischen Unterseeboot mit einem Torpedoschuss angegriffen. Der Dampfer lag 700 Passagiere, darunter viele Frauen und Kinder. Der Schuss ging vorbei. 3. Am 25. wurde der armierte deutsche Dampfer „Stambul“ im Bosporus von einem englischen Unterseeboot ohne vorhergehende Warnung mit einem Torpedoschuss angegriffen und getroffen. Der Dampfer lag zur türkischen Armee und Marine in keinerlei Beziehung. 4. Am 31. Mai wurde der bewaffnete Dampfer „Madeleine Ridmers“ in Panderma von einem englischen Unterseeboot ohne vorhergehende Warnung mit einem Torpedoschuss angegriffen und getroffen. Der Dampfer lud Waren für Konstantinopel. Es befand sich weder Truppen noch Kriegsmaterial an Bord. Der nicht armierte Dampfer „Willi Ridmers“, der vornehmlich durch ein großes rotes Kreuz auf weißem Grunde kenntlich gemacht war und mehrere hundert Verwundete an Bord hatte, wurde am 1. Juni bei San Stefano ohne vorhergehende Warnung von einem englischen Unterseeboot angegriffen. Während die englische Regierung alle Mittel in Bewegung setzt, um darzutun, daß die feindlichen Unterseeboote in einem Gebiet, vor dessen Gefahren nicht gewarnt worden ist, durch ihr Vorgehen ungesetzlich und verwerflich handeln, schonen die englischen Unterseeboote, ohne eine Warnung für nötig zu halten, dem Aktionsgebiet weder Passagierdampfer noch Lazarettschiffe.

Die Zollerhebung in Polen.

Berlin, 6. Juli. (W.T.B. Nichtamtlich.) Das Verordnungsblatt der Kaiserlichen Zivilverwaltung für Polen enthält die Weisung des Reichsfinanzministeriums betr. die gemeinsame Erhebung von Zöllen in dem deutschen und österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiet links der Weichsel. Darnach bilden die beiderseitigen Verwaltungsgebiete in Rußisch-Polen links der Weichsel ein gemeinsames Zollgebiet. Die Zolleinnahmen werden nach Abzug von 20 vom Hundert für die Zollerhebung und Grenzüberwachung zwischen den beiden Teilen je zur Hälfte geteilt.

Frankreich bereitet sich auf den Wintersfeldzug vor.

Paris, 5. Juli. (T.U. Privattelegramm.) Senator Robert, der im „Journal“ seine Kampagne für Waffen und Munition fortsetzt, schreibt in seinem Artikel: „Einer unserer großen Chefs schrieb mir: Sagen wir die Wahrheit, die Zeit ist für uns. Wir müssen aushalten, fabrizieren, an Menschen sparen, wir noch Kraft besitzen, wenn die anderen abgemüht sind. Wir haben keine Worte, sondern verkünden und befehlen wir den Wintersfeldzug vor.“

Der russische Neutralitätsbruch.

Wien, 5. Juli. (T.U.) Wie die Blätter erfahren, ist in Gemäßheit des Dreikönigs-Abkommens von Malmö schwedische Protest wegen der russischen Neutralitätsverletzung von den beiden anderen skandinavischen Staaten nicht zu erwarten, da jede Neutralitätsverletzung eines der skandinavischen Gebiete alle skandinavischen Staaten in ihrem Interesse trifft.

Rußland falschmünzerte ungarische Noten.

Budapest, 5. Juli. (T.U.) Bei der hiesigen Staatsbank wurde eine Tausend-Kronen Note eingeliefert, die die russischen Truppen während ihres kurzen Aufenthalts in Ungarn in den Verkehr gebracht haben. Die Note ist vollständig gefälscht, wahrscheinlich in einer staatlichen Münzdruckerei hergestellt worden.

Die Lage in Moskau.

Stockholm, 5. Juli. (T.U.) Ein Jochem aus Moskau erzählte, daß unter den in Moskau lebenden Ausländern eine feindliche Panik herrsche. Man befürchtet nämlich eine Invasion der Bulgaren, welche vielleicht dann beginnen könnten, wenn die Russen erfahren, daß die Truppen der Verbündeten auf russischem Boden stehen. Moskau ist so gut wie eine Militärschlucht und es ist begreiflich, daß viele Kaufleute Moskau verlassen.

Austritt von 30 Mitgliedern aus der Venizelos-Partei.

Athen, 5. Juli. (T.U.) Das „Volkswort“ erzählt aus Athen: Ueber 30 Abgeordnete der venizelistischen Partei haben Austritt aus der Partei erklärt. Man erwartet eine entsprechende Entschlüsselung von Mitgliedern der venizelistischen Partei für die Neutralitätspolitik der Regierung.

Die Haltung Bulgariens.

Budapest, 6. Juli. (Str. Feist.) Die Bularester „Mir“ meldet aus Sofia, der dortige „Mir“ schreibe in der letzten Nummer: In Bulgarien wird die Ansicht allgemein, daß Bulgariens Platz an der Front der Zentralmächte sei. Der „Mir“ reproduziert eine Konferenz eines Entente-Diplomaten gegenüber einem Vertreter des Blattes, aus denen ersichtlich ist, daß die Zentralmächte noch einen letzten Versuch bei der bulgarischen Regierung unternimmt und jetzt schon bereit ist, alle Bedingungen Bulgariens zu erfüllen, nur um Bulgarien zu gewinnen. Der Diplomat betonte, daß die galizischen Ereignisse für Rußland sehr unangenehm seien, obwohl sie für das Endresultat als nicht entscheidend erachtet würden. Unleugbar hätten die russischen Niederlagen in Paris und London sehr schlechten Eindruck gemacht. Frankreich treffe jetzt riesige Vorbereitungen zu einer neuerlichen Offensive. Nach dem „Mir“ wird die allerneueste Note der Entente der bulgarischen Regierung spätestens am Mittwoch überreicht. Es werden dies die allerletzten Vorschläge sein. Falls sie abgelehnt werden, wollen die Vertreter der Entente Bulgarien demonstrierend verlassen. In derselben Angelegenheit meldet „Az Est“, daß die in Sofia weilenden französischen und englischen Journalisten in einer vertraulichen Konferenz ihre Absicht beschlossen hätten, da Bulgarien sich endgültig auf die Seite der Zentralmächte gestellt habe. (Beitr. Ztg.)

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 7. Juli 1915.

„Roheit. Hohe Hände haben sich in der Nacht von Montag auf Dienstag in einem Garten der Untergasse auf niederträchtlichste bemerkbar gemacht. In dem besagten Gemüsegarten wurden sämtliche Bohnenstangen aus der Erde gerissen und in wüstem Haufen durcheinandergeworfen. Ferner war an den Gemüsegärten dadurch Unheil angerichtet, daß der oberste Teil mit einem Messer das Gemüse abgeschnitten und herumgeworfen. Der Garten bot einen trostlosen Anblick, und durch den Ungehörigen ist Arbeit und Fleiß des Gartenbesizers vergeblich gewesen. Hoffentlich gelingt es den Bemühungen der Polizei, die Schuldigen ausfindig zu machen.“

Die Handelskammer zu Limburg wird am Dienstag, den 13. Juli d. Js., mittags 12½ Uhr, im Hotel „Preußischer Hof“ zu Limburg eine Vollversammlung abhalten mit folgender Tagesordnung: 1. Wahl des Vorsitzenden und des 1. und 2. Stellvertreters; 2. Geschäftsbericht; 3. Haushaltsplan 1915/16; 4. Bericht über die Hauptversammlung des Landvolksvereins; 5. Kriegsschäden; 6. Forderungen an Angehörige feindlicher Staaten; 7. Heereslieferungen; 8. Sonstiges.

Strassburger Zeitung vom 5. Juli. Der Hausierer Heinrich R. von Erbach bei Tammberg hat sich eines Sittlichkeitsverbrechens schuldig gemacht und wird deshalb zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. — Der Tagelöhner Karl W. von Limburg hat hier in Limburg 6 Diebstähle ausgeführt und zwar hatte er es auf die Kollfuhwerke des Spektors Condermann von hier abgesehen. Am hellen Tage nahm der Angeklagte in Abwesenheit des Personals von der Rolle Stückgüter weg und entwendete bei der Firma Michel u. Wolf mehrere Säcke Woll Lumpen. Das Gericht erkannte auf 4 Monate und 2 Wochen Gefängnis. — Der Arbeiter Anton A. aus Rußisch-Polen hatte sich ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach Döbernberg weggegeben und trieb sich bettelnd im Lande umher. Er wurde in Döbernberg ergriffen und erhält wegen Vergehens gegen das Verordnungsgebot 5 Tage Gefängnis und wegen Bettelns 1 Tag Haft.

Ungelegene Liebesgaben. Fast täglich werden seit dem Eintritt der heißen Jahreszeit Taschentücher als Liebesgaben angepriesen, welche es unseren Soldaten im Felde ermöglichen sollen, Trinkwasser in einwandfreier Form aus jedem beliebigen Tümpel oder Bache anzuziehen. Mit vollem Recht ist davor bereits gewarnt worden. In der Tat können derartige an und für sich wünschenswerte Apparate eine Gefahr für den Eigentümer darstellen, abgesehen davon, daß sie die angepriesenen Eigenschaften überhaupt nicht oder nur unvollkommen aufweisen. Ihre Einrichtung auf die Saugkraft der menschlichen Lunge verlangt von vornherein eine größere Porosität, welche ihrerseits keinen völligen Abschluß der Krankheitserreger gestattet. Soweit diese nicht wegen ihrer Größe auf der Außenseite des Filterzylinders haften bleiben, wandern sie in die Lunge ein oder durchdringen ihn völlig, sobald sie mit dem Trinkwasser vom Menschen aufgenommen werden. Soweit sie sich aber in der Filterwandung festsetzen, entwickeln sie sich auf den organischen Verunreinigungen des Wassers sehr rasch zu üppigen Kolonien, welche nicht nur die Filterporen verstopfen und den Apparat so unwirksam machen, sondern sogar das Wasser mit Bakterien anzureichern vermögen. In diesem Falle stellen sie aber eine schwere Gefahr für den Benutzer des Filters dar. Deshalb muß dringend vor dem Versand unzulänglicher Apparate ebenso gewarnt werden, wie vor einer übertriebenen Bakterienfurcht. Unsere Heeresverwaltung hat zudem die kämpfenden Truppen mit Trinkwasserbereitern von jeder Bauart ausgestattet, und so das Menschenmögliche geleistet, ansteckenden Krankheiten in unseren Reihen vorzubeugen und rechtzeitig zu begegnen.

Röln, 6. Juli. Das Schwurgericht in Bielefeld hat laut „Röln. Ztg.“ die Eheleute Lucht aus Döllenbeck wegen Ermordung ihres 3 Jahre 9 Monate alten Kindes zum Tode verurteilt.

Stuttgart, 5. Juli. Durch eine Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des 13. württembergischen Armeekorps werden bei sämtlichen in Württemberg befindlichen Brauereien 15 Prozent ihrer Biervorräte und ihrer künftigen Biererzeugung mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt. Sämtliche in Württemberg befindlichen Brauereien haben auf Anfordern die erforderlichen Bierfässer und das nötige Eis beizustellen.

Königsberg i. Pr., 6. Juli. (Str. Feist.) Fünfundvierzig Postbeamten des Oberpostdirektionsbezirks Königsberg wurde wegen ihres Verhaltens bei dem Russeneinfall, in Anerkennung der dabei geleisteten wertvollen Dienste, jezt das Eisene Kreuz verliehen.

Wien, 6. Juli. (Str. Feist.) Wie das Postsparkassenamt mitteilt, beläuft sich die Gesamtsumme der Zeichnungen auf die zweite österreichische Kriegsanleihe nach den bisher eingegangenen Meldungen der Zeichnerstellen auf 2640 Millionen Kronen.

Phon, 6. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Wie das Blatt „Republicain“ meldet, hat die französische Heeresleitung nach dem Beispiel der deutschen Heeresleitung angeordnet, daß den Soldaten an der Front ein Heimatsurlaub gewährt wird.

Petersburg, 6. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Ein Erlass des Stadtkommandanten von Petersburg stellt die große

Zunahme der heimlichen Spiritusbrennereien in Petersburg und Umgegend fest, die teilweise mit Begünstigung der Polizei stattgefunden habe. Die Schuldigen sollen mit Verbannung nach Sibirien bestraft werden.

New-York, 6. Juli. (W.T.B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Gestern kurz vor Mitternacht machte Holt, der den Anschlag auf Morgan verübte, einen Selbstmordversuch, indem er sich die linke Schlagader zu öffnen versuchte.

Kurzer Getreide-Wochenbericht der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 29. Juni bis 5. Juli 1915.

Der Bundesrat hat am 28. Juni die Beschlagnahme der gesamten deutschen Getreidernte beschlossen. Wichtig ist hierbei, daß die Beschlagnahme im neuen Erntejahre grundsätzlich zugunsten des Kommunalverbandes erfolgt, in dessen Bezirk das Getreide gewachsen ist. Die Kommunalverbände haben das Recht auf Selbstwirtschaft. Befügt ein Kommunalverband über mehr Getreide, als er selbst benötigt, so hat er den Ueberschuß der Reichsgetreidestelle zu überweisen. Diese neu organisierte Reichsgetreidestelle, die aus einer Verwaltungs- und einer Geschäftsabteilung besteht, hat die Aufgabe mit Hilfe der Kommunalverbände für Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zu sorgen. Die Verwaltungsabteilung bestimmt unter anderem, welche Mehlmengen verbraucht werden darf, wieviel Getreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist usw. Aufgabe der Abteilung II (KG) ist die Erledigung aller erforderlichen Rechtsgeschäfte; sie hat besonders für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des von den Kommunalverbänden abzuliefernden Getreides zu sorgen. Die Reichsgetreidestelle setzt die Maßnahme fest. Die entfallende Klee ist dem Kommunalverband oder dem Selbstversorger zurückzugeben. Alle andere Klee ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zur Verfügung zu stellen und nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle zu verteilen. Verbrauchsregelung und Mehlverteilung bleiben nach wie vor in der Hand der Kommunalverbände. Was die Ausmahlung anbelangt, so ist die Mindestausbeute bei Roggen auf 82%, bei Weizen auf 80 v. H. festgesetzt. Das Verfütterungsverbot für Brotgetreide bleibt bestehen. Zulässig ist die Verfütterung und die Verarbeitung zu Futtermitteln nur, wenn das Getreide von dem zuständigen Kommunalverbande oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet befunden ist. Von der Getreide dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die Hälfte ihrer Vorräte zurückbehalten. Die andere Hälfte ist dem Kommunalverbande zu überlassen, sofern dieser nicht auf die Lieferung verzichtet. Die Regelung des Getreideverkehrs erfolgt durch die Reichsfuttermittelstelle. Diese legt fest, welche Betriebe Getreide verarbeiten dürfen und in welcher Menge. Für die Bierbrauereien sind die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Aus der Verordnung über den Verkehr mit Hafer ist hervorzuheben, daß Halter von Einhufern und Zuchtbullen den zur Fütterung erforderlichen Hafer zurückbehalten dürfen. Aus den Vorräten der Ueberschußverbände deckt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung den Bedarf des Heeres und der Marine, der Zuschußverbände und der Nährmittel-fabriken. Die durchschnittliche Futterration bestimmt der Bundesrat, doch kann die Reichsfuttermittelstelle Futterzulagen für Bergwerks- und Gesteinspferde sowie für Deckhengste und im Falle eines dringenden Bedürfnisses auch für andere Pferde bewilligen. Kraftfuttermittel dürfen wie bisher nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgekauft werden, indes handelt es sich dabei nur um Gegenstände, die selbst oder deren Rohstoffe nach dem 31. März 1915 aus dem Auslande eingeführt worden sind. — In geschäftlicher Beziehung hat sich in der Berichtswochen kaum etwas geändert. Nach wie vor behindert Mangel an Waggons das Geschäft, aber da die Verbraucher nur mäßige Ansprüche stellen, so findet auch die Händler mit neuen Anschaffungen von Mais außerordentlich. Dazu kommt, daß der ohnehin sehr eingeschränkte Bedarf der landwirtschaftlichen Verbraucher zum Teil durch die Behörden gedeckt wird, und zwar zu wesentlich niedrigeren Preisen, als man im freien Marktverkehr für Mais anlegen muß. Trotz des schleppenden Abganges haben sich die Preise seit der Vorwoche indes wenig geändert. Güter Mais stellte sich ab Dresden auf 595—600 Mk. und für Cinquantino lautete die Forderung ca. Mk. 605. Gerste bleibt andauernd knapp und erzielt im Großhandel je nach Beschaffenheit bis Mk. 660. Ausländische Klee war zu Preisen von 46—47 Mk. leicht unterzubringen. In Weizenmehl hat sich das Angebot etwas vermindert, doch bestand nur wenig Kaufkraft, so daß Angebote zu 60—62 Mk. nur vereinzelt zu Abschläffen führten.

Limburg, 7. Juli 1915. Bismarcksmarkt. Butter per Pf. 1.40 Mk., 2 Eier 28 Pf., Kartoffeln per Hb. 00—00 Pf., Karottensamen per Ztr. 0.00—0.00 Mk., Kefel per Hb. 00—00 Pf., Apfelsinen per Stück 8—10 Pf., Aprikosen per Hb. 70—80 Pf., Birnen per Hb. 25—30 Pf., Schneeböhen per Hb. 30—40 Pf., Bohnen bide per Hb. 20—30 Pf., Blumenkohl per Stück 20—30 Pf., Endivien per Stück 00—00 Pf., Erbsen per Hb. 25—30 Pf., Erbsen per Hb. 50—70 Pf., Heidelbeeren per Hb. 30—40 Pf., Himbeeren per Hb. 60—65 Pf., Johannisbeeren per Hb. 20—30 Pf., Kirschen per Hb. 30—45 Pf., Kirschen jauer Hb. 40—45 Pf., Knoblauch per Hb. 0.00—0.00 Mk., Kohlrabi oberirdisch per Stück 5—6 Pf., Kohlrabi unterirdisch per Stück 00—00 Pf., Kopfsalat per Stück 10—20 Pf., Gurken per Stück 20—30 Pf., Meerrettig per Stange 20—30 Pf., Stachelbeeren per Hb. 20—30 Pf., Tomatenäpfel per Hb. 75—90 Pf., Rettig per Stück 4—6 Pf., Rüben gelbe per Hb. 20—30 Pf., Rüben rote per Hb. 15—20 Pf., Rotkraut per Stück 00—00 Pf., Weißkraut per Stück 00—00 Pf., Schwarzwurzel per Hb. 00—00 Pf., Spinat per Hb. 00—00 Pf., Spargel per Hb. 00—00 Pf., Sellerie per Stück 10—15 Pf., Wirsing per Stück 10—20 Pf., Zwiebeln per Hb. 35—50 Pf.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wetterausicht für Donnerstag den 8. Juli 1915. Reist mäßig und trübe. Regenschauer, vereinzelt Gewitter, südwestliche Winde.

Lohnwasserwärme 24° C.



Statt jeder besonderen Anzeige.



Heute entschlief sanft und gottergeben, nach langem schwerem Leiden, versehen mit den heiligen Sterbesakramenten unsere liebe gute Tochter, Schwester, Schwägerin, Tante, Nichte und Kusine

Fraulein

Franziska Zimmermann

im Alter von 40 Jahren.

Um stille Teilnahme bitten

die tieftrauernden Hinterbliebenen

I. d. N.: **Frau Adam Zimmermann Ww.**

Limburg, Marburg, den 6. Juli 1915.

2(153)

Die Beerdigung findet am Freitag nachmittag um 4 Uhr vom Trauerhause, Weiersteinstrasse 17, aus statt. Die feierlichen Exequien werden am Freitag morgen um 7 1/4 Uhr im Dom abgehalten.

Turnverein E. V.

Wir bringen hiermit zur geehrten Kenntnis, daß unser langjähriges Mitglied

Herr Bierverleger Louis Schneider

verstorben ist. Die Beerdigung findet heute nachmittag 3 Uhr statt und wir bitten unsere Mitglieder um recht zahlreiche Teilnahme.

3(153)

Der Vorstand.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung.

Städtischer Fleischverkauf.

Die Stadt Limburg verkauft vom Donnerstag den 17. Juni ab ihre Vorräte an Dauerware in dem Geschäftstraum **Salzgasse 21** (Eingang an der Pöhl) und zwar

Montags und Donnerstags von 9-12 Uhr.

Es wird verkauft:

Rinnbaden	zum Preise von 1.20 M das Pfd.
Dörrfleisch	" " " 1.50 " " "
Rindenspeck	" " " 1.50 " " "
Delikatessenteilspeck	" " " 1.60 " " "
Borderschinken	" " " 1.45 " " "
Hinterschinken	" " " 1.70 " " "
Schmalz	" " " 1.60 " " "

Blutwurst	in Dosen zum Preise v. 1.20 M die Pfd.-Dose
Leberwurst	" " " 1.20 " " "
Sülze	" " " 1.30 " " "

Schweinefleisch in Brähe " " " 1.40 " " "

Abgabe nur an die in Limburg wohnende Bevölkerung gegen Barzahlung.

Rinnbaden, Borderschinken und Hinterschinken werden nur in ganzen Stücken abgegeben, dagegen

Alle anderen Fleischwaren in Stücken von 1 Pfd. ab.

Limburg (Bahn), den 14. Juni 1915.

1(135)

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Freitag den 9. Juli d. Js.,

vormittags 8 Uhr

kommen im Kirberger Gemeindewald,

Distrikt **Hain:**

1075 Stück eichen Lohstangen 2. Klasse und

10835 " " " 3. "

zur Versteigerung.

Die Stangen sind größtenteils als Obststümpfen verwendbar.

Kirberg, den 6. Juli 1915.

4(153)

Der Bürgermeister

J. V. Bender, Beigeordneter.

Alle Sorten Obst- u. Fruchtarmeladen

empfiehlt

Friedr. Kloos Ww., Limburg.

Untere Grabenstrasse 25.

5(10)

Bei telefonisch an uns übermittelten Inseraten übernehmen wir keinerlei Verantwortung für deren Richtigkeit.

Geschäftsstelle

des „Limburger Anzeiger.“

Wenig gebrauchte **Säe-, Kartoffel- und Sädel-**maschine, sowie 1 **Rummelmühle** und 1 **Kartoffeldämpfer** zu verkaufen. Näh. in der Expd. 1(153)

4 Stück 6 Wochen alte **Saugferkel** zu verkaufen bei **Wilhelm Böker,** 5(153) Kallenhofhausen.

Neuzeitliche schöne Wohnung zu vermieten. 2(137)

Neumarkt 10.

Stellen-Angebote Stellen-Gesuche

inseriert man mit gutem Erfolge in dem

Limburger Anzeiger.

Mitbürger!

Das deutsche Volk hat im Laufe der ersten 11 Kriegsmomente weit über

eine Milliarde Mark Gold

zur Reichsbank getragen. Dadurch sind wir in die Lage versetzt worden, unsere finanzielle Kriegsrüstung in einer Weise auszugestalten, daß uns das gesamte feindliche Ausland darum beneidet. Erst jetzt wird in Frankreich der Versuch gemacht, unser Beispiel nachzuahmen.

Mitbürger!

Sorgt dafür, daß wir den großen Vorsprung vor dem Feinde behalten. Tragt jedes Goldstück ohne Ausnahme zur Reichsbank. Denkt nicht, daß es auf das eine Goldstück nicht ankomme. Wollte jeder Deutsche nur ein Zwanzigmarkstück zurückhalten, so würden fast 1 1/2 Milliarden Mark Gold nicht zur Reichsbank kommen.

Es ist für jeden Mitbürger eine heilige Pflicht, unter Einsetzung der ganzen Persönlichkeit das Gold zu sammeln und es der Reichsbank zuzuführen. Jeder Bürger hat Gelegenheit, durch die Sammelstätigkeit dem Vaterlande einen wertvollen Dienst zu leisten, ohne daß er irgend ein Opfer zu bringen braucht. Jede Postanstalt wechselt das Geld um. Wer es direkt zur Reichsbank schicken will, dem werden die Versendungskosten ersetzt.

Milliarden Gold sind noch im Verkehr.

Es bedarf deshalb noch immer der Anspannung aller Kräfte, um den Riesenbetrag zu sammeln.

Ihr Mitbürger! Helft zu einem vollen Erfolg; bringt jedes Stück herbei!

Mode und Haus.

Moden- und Familienblatt 1. Ranges.

2x monatlich, je 40 Seiten mit Schnittbogen.

Abonnement M. 1.-, — alle Bestellungen an die Redaktion, Berlin, W. 15, Unter den Eichen 10.

Jährlich: Tausende Bilder u. Modelle.

Sammelt ausländisches Geld!

Die lange Dauer des Krieges nötigt zu immer weiterer Ausdehnung der Liebestätigkeit. Nicht nur während die Kämpfe toben, sondern auch später, auf lange Zeit hin, müssen noch ungeheure Aufwendungen gemacht werden, um die Schäden, die der Krieg verursacht hat, zu heilen. Auch zur Pflege und Versorgung der verwundeten und erkrankten Krieger bedarf es des Roten Kreuzes noch großer Mittel. Diefem Zwecke vornehmlich gilt unsere Sammlung. Jeder, der von einer Auslandsreise Geld- oder Postwertzeichen mitgebracht hat oder sonst in den Besitz solcher Gegenstände gekommen ist, stelle sie uns zur Verfügung. Zu großen Mengen vereint, haben sie bedeutenden Wert. Wer unlauffähige ausländische Geldstücke (auch Papiergeld) oder gültige Postwertzeichen im Betrage von wenigstens 25 Mark einwendet, erhält als Ehrenpreis die von dem bekannten Tierbildhauer entworfene Erinnerungsmünze, die aus Eisen unter Verwendung von Gefchoßmetall hergestellt ist. Vereine, Schulen, Stammtische und jeder einzelne werden herzlich gebeten, sich der Sammelstätigkeit zu widmen. Edelmetalle werden auch in ungemünzter Form dankend angenommen. — Die gesammelten Gegenstände liefert man ein bei der Sammelstelle: Zentral-Komitee vom Roten Kreuz, Abteilung VI, Sammel- und Verbewesen 2, Berlin W 35, Schönberger Ufer 13 L. (Bei Gewährung des Ehrenpreises werden unlauffähige Münzen und Postwertzeichen zum durchschnittlichen Friedenskurse, ungemünztes Edelmetall und nicht unlauffähiges Gold- oder Silbermünzen zum Metallwert angerechnet.)

Rhenser Mineral-Brunnen

Rhens a. Rh.

Königl. Preuss. Staatsmedaille. — Jahresfüllung 9 Flaschen. Frische Füllung eingetroffen.

Vorrätig in 1/2- und 1/4-Liter-Flaschen bei

Hille & Meyer, Limburg

5(147)

Telefon 20.

Verzeichnis der Militär-Paket-Depots.

Pakete und Frachstücke bis 50 kg sind zu senden:

für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbands der nachstehenden Korps angehören

nach dem Militär-Verzeichnis

1. Kavallerie-Division mit zugeordneten Formationen

2. Armeekorps, 3. Armeekorps, 4. Armeekorps

5. Armeekorps, 6. Armeekorps, 7. Armeekorps

8. Armeekorps, 9. Armeekorps, 10. Armeekorps

11. Armeekorps, 12. Armeekorps, 13. Armeekorps

14. Armeekorps, 15. Armeekorps, 16. Armeekorps

17. Armeekorps, 18. Armeekorps, 19. Armeekorps

20. Armeekorps, 21. Armeekorps, 22. Armeekorps

23. Armeekorps, 24. Armeekorps, 25. Armeekorps

26. Armeekorps, 27. Armeekorps, 28. Armeekorps

29. Armeekorps, 30. Armeekorps, 31. Armeekorps

32. Armeekorps, 33. Armeekorps, 34. Armeekorps

35. Armeekorps, 36. Armeekorps, 37. Armeekorps

38. Armeekorps, 39. Armeekorps, 40. Armeekorps

41. Armeekorps, 42. Armeekorps, 43. Armeekorps

44. Armeekorps, 45. Armeekorps, 46. Armeekorps

47. Armeekorps, 48. Armeekorps, 49. Armeekorps

50. Armeekorps, 51. Armeekorps, 52. Armeekorps

53. Armeekorps, 54. Armeekorps, 55. Armeekorps

56. Armeekorps, 57. Armeekorps, 58. Armeekorps

59. Armeekorps, 60. Armeekorps, 61. Armeekorps

62. Armeekorps, 63. Armeekorps, 64. Armeekorps

65. Armeekorps, 66. Armeekorps, 67. Armeekorps

68. Armeekorps, 69. Armeekorps, 70. Armeekorps

71. Armeekorps, 72. Armeekorps, 73. Armeekorps

74. Armeekorps, 75. Armeekorps, 76. Armeekorps

77. Armeekorps, 78. Armeekorps, 79. Armeekorps

80. Armeekorps, 81. Armeekorps, 82. Armeekorps

83. Armeekorps, 84. Armeekorps, 85. Armeekorps

86. Armeekorps, 87. Armeekorps, 88. Armeekorps

89. Armeekorps, 90. Armeekorps, 91. Armeekorps

92. Armeekorps, 93. Armeekorps, 94. Armeekorps

95. Armeekorps, 96. Armeekorps, 97. Armeekorps

98. Armeekorps, 99. Armeekorps, 100. Armeekorps

101. Armeekorps, 102. Armeekorps, 103. Armeekorps

104. Armeekorps, 105. Armeekorps, 106. Armeekorps

107. Armeekorps, 108. Armeekorps, 109. Armeekorps

110. Armeekorps, 111. Armeekorps, 112. Armeekorps

113. Armeekorps, 114. Armeekorps, 115. Armeekorps

116. Armeekorps, 117. Armeekorps, 118. Armeekorps

119. Armeekorps, 120. Armeekorps, 121. Armeekorps

122. Armeekorps, 123. Armeekorps, 124. Armeekorps

125. Armeekorps, 126. Armeekorps, 127. Armeekorps

128. Armeekorps, 129. Armeekorps, 130. Armeekorps

131. Armeekorps, 132. Armeekorps, 133. Armeekorps

134. Armeekorps, 135. Armeekorps, 136. Armeekorps

137. Armeekorps, 138. Armeekorps, 139. Armeekorps

140. Armeekorps, 141. Armeekorps, 142. Armeekorps

143. Armeekorps, 144. Armeekorps, 145. Armeekorps

146. Armeekorps, 147. Armeekorps, 148. Armeekorps

149. Armeekorps, 150. Armeekorps, 151. Armeekorps

152. Armeekorps, 153. Armeekorps, 154. Armeekorps

155. Armeekorps, 156. Armeekorps, 157. Armeekorps

158. Armeekorps, 159. Armeekorps, 160. Armeekorps

161. Armeekorps, 162. Armeekorps, 163. Armeekorps

164. Armeekorps, 165. Armeekorps, 166. Armeekorps

167. Armeekorps, 168. Armeekorps, 169. Armeekorps

170. Armeekorps, 171. Armeekorps, 172. Armeekorps

173. Armeekorps, 174. Armeekorps, 175. Armeekorps

176. Armeekorps, 177. Armeekorps, 178. Armeekorps

179. Armeekorps, 180. Armeekorps, 181. Armeekorps

182. Armeekorps, 183. Armeekorps, 184. Armeekorps

185. Armeekorps, 186. Armeekorps, 187. Armeekorps

188. Armeekorps, 189. Armeekorps, 190. Armeekorps

191. Armeekorps, 192. Armeekorps, 193. Armeekorps

194. Armeekorps, 195. Armeekorps, 196. Armeekorps

197. Armeekorps, 198. Armeekorps, 199. Armeekorps

200. Armeekorps, 201. Armeekorps, 202. Armeekorps

203. Armeekorps, 204. Armeekorps, 205. Armeekorps

206. Armeekorps, 207. Armeekorps, 208. Armeekorps

209. Armeekorps, 210. Armeekorps, 211. Armeekorps

212. Armeekorps, 213. Armeekorps, 214. Armeekorps

215. Armeekorps, 216. Armeekorps, 217. Armeekorps

218. Armeekorps, 219. Armeekorps, 220. Armeekorps

221. Armeekorps, 222. Armeekorps, 223. Armeekorps

224. Armeekorps, 225. Armeekorps, 226. Armeekorps

227. Armeekorps, 228. Armeekorps, 229. Armeekorps

230. Armeekorps, 231. Armeekorps, 232. Armeekorps